



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## Stellungnahme

zum

### Postulat 320

Jules Gut und Laura Kopp  
namens der GLP-Fraktion  
vom 25. Februar 2016  
(StB 333 vom 15. Juni 2016)

**Wurde anlässlich  
Ratssitzung vom  
29. September 2016  
überwiesen und  
abgeschrieben.**

## Erschliessungs-, Parkierungs- und Freiraumkonzept Luzerner Kantonsspital

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

### Ausgangslage Bebauungsplan B 139 Kantonsspital

Das Areal des Luzerner Kantonsspitals befindet sich in der Zone für öffentliche Zwecke. Der Bebauungsplan B 139 Kantonsspital (genehmigt vom Regierungsrat am 3. Juli 2012) regelt die baulichen Möglichkeiten auf dem gesamten Areal. In den zum Bebauungsplan gehörenden Vorschriften werden ein Energiekonzept und ein Erschliessungs-, Parkierungs- und Freiraumkonzept für das Areal am Standort Luzern verlangt. Die Vorgabe in den Vorschriften lautet, dass diese beiden Konzepte bis zum Zeitpunkt der Projektierung von Neubauten vorliegen müssen. Der Zweck dieser Konzepte ist, dem Stadtrat gegenüber eine detaillierte Gesamtschau aufzuzeigen. Die Einhaltung der Konzepte wird bei den aktuellen und zukünftigen Baugesuchen überprüft.

### Konzepte liegen vor

Die geforderten Konzepte (Energiekonzept und Erschliessungs-, Parkierungs- und Freiraumkonzept) wurden von Fachbüros im Auftrag des Luzerner Kantonsspitals mittlerweile erarbeitet und liegen nun vor:

- Die „Energiestrategie Areal Luzern – Sanierung und Erweiterung der Energie-/Medienversorgung LUKS-L“ (Version 1.0 dat. 16. Juli 2014) wurde vom Stadtrat im StB 700 vom 17. September 2014 zur Kenntnis genommen, und die zukünftige Anwendung des Konzepts wurde geregelt.
- Im StB 470 vom 8. Juli 2015 gab der Stadtrat seine Zustimmung zum „Erschliessungs-, Parkierungs- und Freiraumkonzept Areal Luzerner Kantonsspital“ (dat. 11. Juni 2015).

Die Konzepte dienen als technische Grundlage bei der Beurteilung von Baugesuchen des Kantonsspitals. Die Einhaltung der konzeptionellen Überlegungen wird im Baubewilligungsverfahren durch die Stadtverwaltung geprüft.

### Zugänglichkeit der Konzepte als Teil des Bebauungsplans

Die Verwaltung im Kanton Luzern kennt kein Öffentlichkeitsprinzip für verwaltungsinterne Akten. Ein öffentliches Planungsinstrument ist jedoch der Bebauungsplan. Teil des öffentlichen Bebauungsplans sind die zwei oben angeführten Konzepte. Diese sind daher auch öffentlich. Sie sind, wie der Bebauungsplan B 139 Kantonsspital, im Büro der Planaufgabe im

Stadthaus einsehbar. Die Unterlagen liegen in Papierform vor. Gegen Gebühr können Kopien angefertigt werden. Der Zugang zu den öffentlichen Informationen ist somit gewährleistet.

**Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen und beantragt gleichzeitig dessen Abschreibung.**

Stadtrat von Luzern

